

Mitteilungsblatt der WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

Studienjahr: 2022/23

Ausgabedatum: 22.02.2023

Stück: Nr. 22

[120\) Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2022/23](#)

[121\) Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2023](#)

[122\) RL Finanzgebarungs- und Finanzrisikomanagementrichtlinie der WU](#)

[123\) Ausschreibung von Stellen für allgemeines Personal](#)

120) Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2022/23

- [Ausschreibung von Leistungsstipendien](#)

121) Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2023

- [Ausschreibung von Förderungsstipendien](#)

122) RL Finanzgebarungs- und Finanzrisikomanagementrichtlinie der WU

Gemäß § 3 Abs 1 Z 4 der Geschäftsordnung des Rektorats der WU hat das Rektorat mit Zustimmung des Universitätsrats die Änderung der RL Finanzgebarungs- und Finanzrisikomanagementrichtlinie der WU beschlossen.

Die [aktuelle Fassung der RM Finanzgebarungsrichtlinie](#) entnehmen Sie bitte dem hinterlegten Link.

Für das Rektorat:

Univ.Prof. Dr. Dr. hc Edeltraud Hanappi-Egger, Rektorin

123) Ausschreibung von Stellen für allgemeines Personal

Allgemeine Informationen:

Diversität und Inklusion:

Die WU ist dem Prinzip der Chancengleichheit verpflichtet und setzt sich für Diversität und Inklusion ein. Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Qualifizierte Personen mit Behinderung sind besonders eingeladen sich zu bewerben. Alle Bewerber/innen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.

An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/equaltreatment/>.

Reise- und Aufenthaltskosten:

Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

Verlängerung der Bewerbungsfrist bis 08.03.2023

1) Mitarbeiter*in Buchhaltung & Controlling

Sie wollen mit Ihrer Arbeit etwas bewegen, Verantwortung übernehmen und so die Rahmenbedingungen für Spitzenforschung und -lehre schaffen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist.

Die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) zählt zu den führenden Hochschulen weltweit und bündelt in der WU Executive Academy (WU EA) ihr Programmportfolio im Bereich berufsbegleitende Weiterbildung und Führungskräfteentwicklung. Wir suchen Verstärkung in der

WU Executive Academy

Voll/Teilzeit, 20-40 Stunden/Woche

Ab sofort befristet für die Dauer von 3 Jahren, mit der Möglichkeit einer Unbefristung im Anschluss

Sie wollen im Bereich Buchhaltung und Controlling eine zentrale Funktion einnehmen und eigenverantwortlich arbeiten? Sie sind eine kommunikative Persönlichkeit, haben Freude daran aktiv mitzugestalten und den Überblick zu bewahren?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Was Sie erwartet

- **Verantwortung übernehmen:** Sie kümmern sich aktiv um die Abwicklung des buchhalterischen Belegflusses für Debitor*innen sowie Kreditor*innen und Koordinieren gemeinsam im Team das Mahnwesen.
- **Planen und Koordinieren:** Sie unterstützen die Bereichsleitung bei Budgetierung, Kostenrechnung, Jahresabschluss sowie Forecasts.
- **Gestalten:** Sie tragen gemeinsam im Team zur Weiterentwicklung von internen Buchhaltungs- bzw. Controllingabläufen bei.
- **Kommunizieren:** Sie sind eine Kommunikationsschnittstelle zwischen der Executive Academy und anderen Einheiten der WU (Finanzbuchhaltung und Personalabteilung).
- **In Projekten mitarbeiten:** Sie arbeiten Ihren Interessen entsprechend an bereichsübergreifenden Projekten mit.

Was Sie mitbringen

- **Ausbildung:** Sie verfügen über eine abgeschlossene kfm. Ausbildung
- **Berufserfahrung:** Sie haben vorzugsweise bereits mehrjährige einschlägige Erfahrung im Bereich Buchhaltung sowie Controlling gesammelt.
- **IT-Anwendungskennnisse:** Sie beherrschen MS Office und haben idealerweise bereits mit SAP gearbeitet.
- **Kommunikationsfähigkeiten:** Sie verfügen über ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten und über ein sicheres Auftreten.

- **Serviceorientierung:** Sie arbeiten selbstverantwortlich, eigeninitiativ und lösungsorientiert sowie gerne im Team.
- **Englischkenntnisse:** Sie können neben Deutsch auch selbstbewusst auf Englisch kommunizieren.

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen
- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 2.217,20 (bei Vollzeit) Euro brutto. Je nach Qualifikation und Erfahrung bieten wir eine Überzahlung in Kombination mit attraktiven Sozialleistungen.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 08.03.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1658).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN

für das Studienjahr 2022/23 (§§ 57 - 61 Studienförderungsgesetz)

Die WU erhält vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich finanzielle Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien. Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Das Leistungsstipendium beträgt mindestens 750 Euro.

BEWERBUNGSFRIST

Montag, 9. Oktober 2023 (09:00 Uhr) **bis Freitag, 20. Oktober 2023** (12:00 Uhr)

Achtung: Ihre Bewerbung gilt erst dann als eingelangt, wenn Sie eine Bestätigungs-E-Mail in Ihrem WU Account über die erfolgreich übermittelte Bewerbung erhalten haben.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (§ 4 StudFG)

Einem Inländer gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahre ununterbrochen in Österreich leben
- staatenlos sind und
 - vor der erstmaligen Zulassung an der WU gemeinsam mit einem Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind

Ordentliche*r Studierende*r der WU

Einhaltung der Anspruchsdauer:

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan addiert. Berücksichtigt werden eventuelle wichtige Gründe (§§ 18, 19 StudFG).

Hervorragende Studienleistungen:

- In einem ordentlichen Studium der WU
- Prüfungsdatum zwischen 1. Oktober 2022 und 30. September 2023
- Berücksichtigt werden Noten, die bis spätestens **31. Oktober 2023** endgültig auf Ihrem Erfolgsnachweis stehen

Achtung: ECTS von Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sondern „**Mit Erfolg teilgenommen**“, können bei der Berechnung des Leistungsstipendiums nicht berücksichtigt werden. Es können nur ECTS von Prüfungen herangezogen werden, die in Ihrem Studium verwendet wurden und die mit einer Note (1,2,3,4) am Erfolgsnachweis ausgewiesen sind!

Welche Studienleistungen müssen Sie mindestens erbringen?

Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- 52 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,5 im Studienjahr 2022/23

Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

- 52 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,7 im Studienjahr 2022/23

Bachelorstudium Business and Economics

- 52 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,3 im Studienjahr 2022/23

Masterstudien

- 52 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,0 im Studienjahr 2022/23

Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- 24 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,0 im Studienjahr 2022/23
- Das Research Proposal wird bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt

Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht

- 18 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,0 im Studienjahr 2022/23

PhD-Studium Finance

- 20 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,0 im Studienjahr 2022/23
- Die Lehrveranstaltungen Finance Paper Reading A und B, Paper Writing sowie die Research Seminare A und B werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt

PhD-Studium International Business Taxation

- 24 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,0 im Studienjahr 2022/23

PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- 24 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,0 im Studienjahr 2022/23
- Die Wahlfächer und das Research Proposal werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt

Individuelle Studien mit Schwerpunkt an der WU

- 52 ECTS für das Studium vorgeschriebene Leistungen im Studienjahr 2022/23
- Notendurchschnitt: 1,5 im Studienjahr 2022/23
- Bei Bewerbungen für ein individuelles Studium sind die Erfolgsnachweise aller Prüfungen, die im individuellen Studium abgelegt wurden sowie im Falle einer Anerkennung die Bescheide innerhalb der Bewerbungsfrist vorzulegen (studienrecht@wu.ac.at)

BEWERBUNG

Bewerben können Sie sich [online](#).

Sollten Sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, legen Sie bitte während der Bewerbungsfrist zusätzlich Nachweise über die Inländergleichstellung an studienrecht@wu.ac.at vor (§ 4 StudFG).

Auch Nachweise für wichtige Gründe, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, legen Sie bitte während der Bewerbungsfrist vor (§ 19 StudFG).

Achtung: Mit Ausnahme von individuellen Studien ist keine Vorlage des Erfolgsnachweises erforderlich.

ERGEBNIS

Wir verständigen Sie per E-Mail, ob Ihnen das Stipendium zuerkannt wurde oder nicht. Der WU stehen nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs 2 StudFG).

WEITERE INFORMATIONEN

- [Leitfaden](#) betreffend Bewerbung zum Leistungsstipendium
- Beratung: studienrecht@wu.ac.at oder +43-1-313 36-3506
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft (Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien)

Für das
Organ für studienrechtliche Angelegenheiten
Dr. Karin Giese

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN

für das Kalenderjahr 2023 (§§ 63-67 Studienförderungsgesetz)

Die WU erhält vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jährlich finanzielle Mittel für die Vergabe von Förderungstipendien. Sie dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Das Förderungstipendium ist also eine finanzielle Hilfestellung beim Verfassen Ihrer Masterarbeit oder Dissertation.

Ein Förderungstipendium beträgt mindestens 750 Euro.

Gefördert werden Ausgaben, die zeitlich und inhaltlich eng mit der wissenschaftlichen Arbeit zusammenhängen, z. B.

- Reisekosten bei Auslandsaufenthalten
- Aufwendige Literatursuche
- Empirische Erhebungen

Es gibt hingegen keine finanzielle Unterstützung für:

- Lebenserhaltungskosten
- Kosten für die physische Erstellung der Arbeit, z. B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten
- Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel, z. B. PC oder Papierverbrauch
- Aufwendungen, die das Institut ersetzt

BEWERBUNGSFRISTEN

17. April 2023 bis 28. April 2023

9. Oktober 2023 bis 20. Oktober 2023

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (§ 4 StudFG)

Einem*r Inländer*in gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer*in sind und seit fünf Jahre ununterbrochen in Österreich leben
- staatenlos sind
 - vor der erstmaligen Zulassung an der WU gemeinsam mit einem Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind

Ordentliche*r Studierende*r der WU

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)

- Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.
- Bei einem Umstieg auf eine neue Studienplanversion wird die Studiendauer im alten und im neuen Studienplan addiert.

Studienleistungen in einem ordentlichen Studium

Masterstudien

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0

Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

PhD-Studium Finance

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 22 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

PhD-Studium International Business Taxation

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 29 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5

PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 ECTS-Anrechnungspunkten
- Ein Notendurchschnitt von höchstens 1,5
- Achtung: Die Wahlfächer und das Research Proposal werden nicht berücksichtigt

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Bewerben können Sie sich unter Vorlage folgender Unterlagen an studienrecht@wu.ac.at

- Bewerbungsformular
- Aktuelles Studienblatt
- Erfolgsnachweis
- Evtl. Nachweis der Gleichstellung
- Evtl. Nachweis über Studienzeitverzögerungen (§ 19 StudFG)
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen Masterarbeit oder Dissertation
- Kostenaufstellung, bestätigt von dem*r Betreuer*in der Arbeit
- Gutachten des*r Betreuer*in, dass Sie die Arbeit voraussichtlich mit überdurchschnittlichem Erfolg abschließen werden
- Finanzierungsplan

Das Bewerbungsformular erhalten Sie unter [wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien/](https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien/).

ERGEBNIS

Wir verständigen Sie per E-Mail, ob Ihnen das Stipendium zuerkannt wurde oder nicht. Der WU stehen nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (§ 67 Abs 1 StudFG).

Wichtig: Sie sind verpflichtet, 6 Monate nach Zuerkennung einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

WEITERE INFORMATIONEN

- [Leitfaden](#) betreffend Bewerbung von Förderungsstipendien
- Beratung: studienrecht@wu.ac.at oder +43-1-313 36-3506
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien

Für das
Organ für studienrechtliche Angelegenheiten
Dr. Karin Giese

RL Finanzgebarungs- und Finanzrisiko- managementrichtlinie der WU

Inhalt

§ 1 Allgemeines/Zielsetzung	2
Geltungsbereich / Zielgruppe	2
Gesetzliche Grundlagen	2
§ 2 Beschreibung der grundlegenden Funktionen	2
§ 3 Geltungsbereich	2
§ 4 Aufbauorganisation, Funktionentrennung und Produkthandbuch	3
§ 5 Strategische Bereiche des Finanzmanagements	3
§ 6 Allgemeine Regelungen für den Bereich Cash Pool	4
§ 7 Spezielle Regelungen für den Bereich Cash Pool	4
§ 8 Regelungen für den Bereich Support Pool	6
§ 9 Regelungen für den Bereich Endowment Pool	7
§ 10 Risikomanagementbericht	7
§ 11 Produkteinführungsprozess und Produkthandbuch	7
§ 12 Notfallregelung	8
§ 13 Inkrafttreten	8
Dokumentinformationen	9

§ 1 Allgemeines/Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie regelt gemäß § 3 Abs 1 Z 4 der Geschäftsordnung des Rektorats der WU Wirtschaftsuniversität Wien idgF im Sinne des Grundsatzes einer risikoaversen Finanzgebarung gem. Bundesfinanzierungsgesetz idgF das Risikomanagement der WU für alle für das Finanzmanagement relevanten Risikoarten, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, und Rechtsrisiko sowie die aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie.
- (2) Ziel dieser Richtlinie ist das Ausschließen vermeidbarer Risiken beim Abschluss von Finanzgeschäften, insbesondere bei der Finanzierung und bei der Veranlagung.

Geltungsbereich / Zielgruppe

Diese Richtlinie ist von allen Mitarbeitern der WU bis auf Widerruf einzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesfinanzierungsgesetz idgF

Mitgeltende Dokumente

Geschäftsordnung des Rektorats

§ 2 Beschreibung der grundlegenden Funktionen

- (1) Die Entscheidungsbefugnis über den Abschluss von Finanzgeschäften wird von der Funktion des Finanzmanagements ausgeübt. Das Finanzmanagement wird durch das für Finanzen zuständige Rektoratsmitglied und von diesem zu bezeichnenden Personen durchgeführt.
- (2) Die Abwicklung der Finanzgeschäfte, insbesondere die Verbuchung und die Zahlungsfreigabe, wird durch die Funktion des Abwicklungsmanagements ausgeübt. Das Abwicklungsmanagement wird von Personen, die von dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied zu bezeichnen sind, durchgeführt.
- (3) Der Funktion des Risikomanagements Finanzgebarung obliegt die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie und die weiteren in der Richtlinie festgelegten Handlungen. Das Risikomanagement Finanzgebarung wird von Personen, welche von dem für das Risikomanagement Finanzgebarung zuständigen Rektoratsmitglied (§ 4 Abs 1) zu bezeichnen sind, durchgeführt.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzgeschäfte, die durch diese Richtlinie geregelt sind, sind:
 1. Spar-, Termin- und Sichteinlagen, Festgelder oder vergleichbare Geldmarktgeschäfte,
 2. Wertpapiergeschäfte,
 3. Geschäfte mit Barbeständen in Fremdwährungen und Edelmetallen,
 4. Geschäfte mit Anteilen an Investmentfonds und Immobilienfonds
 5. Termin- und Optionsgeschäfte auf Finanzinstrumente, Währungen oder börsennotierte Waren und Rohstoffe,
 6. Kredite und andere Formen der Fremdfinanzierung,
 7. Miet- oder Leasingvereinbarungen mit Bindung an einen Zinsindikator,
 8. Zins- und Währungstauschverträge,
 9. Geschäfte mit Kreditderivaten,

10. das Eingehen von Haftungen, Garantien, Bürgschaften oder anderen bedingten Zahlungsverpflichtungen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Grundbudget (inkl. Hochschulraumstrukturmittel) und die Gebarung von Mitteln nach § 27 UG. Etwaige „Sondervermögen“ (z.B. FP7-Mittel der EU), bei denen aufgrund von bestimmten Auflagen eine zusammengefasste Veranlagung untersagt ist, bleiben von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (3) Überdies bedarf gem. § 15 Abs 4a UG, das Eingehen von Haftungen oder die Aufnahme von Krediten ab einer Betragsgrenze von 10.000.000 EURO, der vorherigen Zustimmung des/der für Universitäten zuständigen Bundesministers/Bundesministerin.

§ 4 Aufbauorganisation, Funktionentrennung und Produkt-handbuch

- (1) Das Risikomanagement Finanzgebarung untersteht fachlich direkt einem Rektoratsmitglied, welches vom Rektorat aus dem Kreis seiner Mitglieder, die nicht für Finanzen zuständig sind, festgelegt wird. Das Risikomanagement Finanzgebarung berichtet diesem festgelegten Rektoratsmitglied quartalsweise in Form von Risikomanagementberichten und anlassbezogen, insbesondere im Fall drohender Verluste, des Nichteinhaltens dieser Richtlinie bzw. unerwarteter Bonitätsverschlechterungen.
- (2) Das Risikomanagement Finanzgebarung ist aufbauorganisatorisch streng von den Funktionen des Finanzmanagements und des Abwicklungsmanagements zu trennen. Das für Finanzen zuständige Rektoratsmitglied nimmt die Dienstaufsicht für das Risikomanagement Finanzgebarung wahr, ist gegenüber dem Risikomanagement Finanzgebarung aber nicht fachlich weisungsbefugt.
- (3) Die Funktionen des Finanzmanagements und des Abwicklungsmanagements unterstehen dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied. Die Funktionen und Berichtslinien des Finanzmanagements und des Abwicklungsmanagements müssen auf allen Ebenen unter dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied streng voneinander getrennt sein. Personen, die dem Finanzmanagement zugeordnet sind, dürfen insbesondere nicht weisungsbefugt gegenüber Personen sein, die dem Abwicklungsmanagement zugeordnet sind.
- (4) Ein Finanzgeschäft darf unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann durchgeführt werden, wenn neben der entscheidungsbefugten Person des Finanzmanagements eine zweite, dem Abwicklungsmanagement zugeordnete Person, die ordnungsgemäße Verbuchung und Abwicklung des Geschäfts durch Unterschrift bestätigt („Vier-Augen-Prinzip“ in der Abwicklung). Wird ein Finanzgeschäft unmittelbar durch das für Finanzen zuständige Rektoratsmitglied durchgeführt, ist die ordnungsgemäße Verbuchung und Abwicklung des Geschäfts durch die Unterschrift des gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats der WU zuständigen Mitglieds des Rektorats zu bestätigen.
- (5) Ein Finanzgeschäft darf unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann durchgeführt werden, wenn die Art des Geschäfts vom Produkthandbuch erfasst ist. Die Aufnahme und Herausnahme von Geschäftsarten in das oder aus dem Produkthandbuch erfolgt über den Produkteinführungsprozess gemäß § 11.

§ 5 Strategische Bereiche des Finanzmanagements

- (1) Das Finanzmanagement der WU gliedert sich in drei in ihrer Funktionsweise und in ihren Regelungen unterschiedliche strategische Bereiche: Cash Pool, Support Pool und Endowment Pool.
- (2) Der Bereich Cash Pool umfasst das sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der WU ergebende Cash- und Liquiditätsmanagement mit dem Ziel, die jederzeitige finanzielle Handlungsfähigkeit der WU auch im Falle unvorhergesehener Ereignisse sicher zu stellen.
- (3) Der Bereich Support Pool umfasst die Verwaltung kurz- bis mittelfristig zu haltender finanzieller Reserven zur Abdeckung vorhersehbarer größerer Ausgaben oder geplanter budgetärer Lücken.

- (4) Der Bereich Endowment Pool umfasst die Verwaltung mittel- bis langfristig zu haltender finanzieller Reserven zur Abdeckung größerer strategischer Investitionen oder unvorhersehbarer budgetärer Abdeckungslücken.
- (5) Das für Finanzen zuständige Rektoratsmitglied hat gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor gem. § 22 Abs 6 UG iVm § 4 Abs 2 Geschäftsordnung des Rektorates der WU idjgF die den Bereichen Support Pool und Endowment Pool zuzuordnenden Mittel festzulegen und diese Festlegung quartalsweise zu überprüfen. Alle Finanzgeschäfte, die nicht durch diese Zuordnung den Bereichen Support Pool oder Endowment Pool zuzurechnen sind, gehören zum Bereich Cash Pool.

§ 6 Allgemeine Regelungen für den Bereich Cash Pool

- (1) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 2, 3, 4 und 9 sind für den Bereich Cash Pool nicht zulässig.
- (2) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1, 5, 6, 7, 8 und 10 bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Risikomanagements Finanzgebarung („Vier-Augen-Prinzip“). Abgesehen davon sind die Regelungen gemäß Abs 3 ff zu beachten.
- (3) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 5 und 8 sind zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs 2 nur zur Absicherung von Grundgeschäften zulässig, die sich aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der WU ergeben, und bedürfen zusätzlich der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Rektoratsmitgliedes.
- (4) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 6 sind nur nach gemeinsamer Zustimmung des für Finanzen zuständigen Rektoratsmitgliedes mit der Rektorin/dem Rektor gem. § 22 Abs 6 UG iVm § 4 Abs 2 Geschäftsordnung des Rektorates der WU idjgF zulässig; jene Geschäfte, die auch unter § 21 Abs 1 Z 12 UG fallen, bedürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs 2 eines Beschlusses des Rektorats (§ 3 Abs 1 Z 6 Geschäftsordnung des Rektorats) und der Zustimmung des Universitätsrates. Überdies ist § 3 Abs 3 zu berücksichtigen.
- (5) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 7 und 10 sind nur in Verbindung mit den zur Wahrung des ordentlichen Geschäftsbetriebes der WU notwendigen Grundgeschäften zulässig.
- (6) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1, sofern sie in EUR abgeschlossen werden, können auch ohne vorherige Zustimmung des Risikomanagements Finanzgebarung abgeschlossen werden, wenn die Limits gem Abs 7 eingehalten werden, die Laufzeit der Geschäfte nicht länger als ein Monat ist und es sich um Kontoüberträge zwischen Konten, bei denen die WU Kontoinhaber ist, handelt. Das Risikomanagement Finanzgebarung kann die maximal mögliche Laufzeit der Geschäfte gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs 8 temporär verringern.
- (7) Das Risikomanagement Finanzgebarung hat eine Liste mit für den Abschluss von Finanzgeschäften nach § 3 Abs 1 Z 1 zulässigen Gegenparteien zu erstellen und für jede Gegenpartei ein maximales Limit festzulegen. Diese Limits können vom Risikomanagement Finanzgebarung täglich geändert werden, wobei jede Änderung dem Finanzmanagement und dem für das Risikomanagement Finanzgebarung zuständigen Rektoratsmitglied taggleich zu berichten ist.
- (8) Das Risikomanagement Finanzgebarung hat bei der Erstellung der Liste der zulässigen Gegenparteien nach Abs 7 und der Festlegung der maximalen Limits die Bestimmungen des § 7 dieser Richtlinie zu beachten.

§ 7 Spezielle Regelungen für den Bereich Cash Pool

- (1) Die vom Risikomanagement Finanzgebarung nach § 6 Abs 7 zu erstellende Liste darf nur Gegenparteien beinhalten, die alle die folgenden Kriterien erfüllen:
 1. Die Gegenpartei ist ein behördlich zugelassenes Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Schweiz.

2. Das Kreditinstitut weist kein erhöhtes politisches Risiko oder erhöhtes Rechts- oder Reputationsrisiko aus. Dieses Kriterium ist vom Risikomanagement Finanzgebarung regelmäßig zu überprüfen und im Risikomanagementbericht gem § 4 Abs 1 anzuführen.
 3. Das Kreditinstitut hat ein Rating einer nach der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 anerkannten Ratingagentur von mindestens Stufe 3 nach der Einstufung gem. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 (mindestens „Investmentgrade“) und dieses Rating wurde vom Risikomanagement Finanzgebarung als plausibel eingestuft.
- (2) Unbeschadet der Regelungen in Abs 1 gelten, die Republik Österreich, die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H. (OeBFA) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) immer als zulässige Gegenparteien.
 - (3) Die vom Risikomanagement Finanzgebarung nach § 6 Abs 7 festzulegenden maximalen Limits für jede Gegenpartei sind so festzulegen, dass folgende Kriterien erfüllt sind:
 1. Das sich bei voller Auslastung aller Limits aus dem Kreditrisiko der Gegenparteien ergebende bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko für sämtliche Veranlagungen des Cash und Support Pools ist maximal EUR 10.000.000. Das bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko wird vom Risikomanagement Finanzgebarung mit der durch Anwendung von Artikel 120. der CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) iZm Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 berechneten fiktiven Eigenkapitalunterlegung ermittelt. Die Quote gem. Artikel 92 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird mit 8% fixiert.
 2. Limits für einzelne Banken mit einem Rating von Stufe 3 sind nicht größer als 20% der Summe aller Limits für alle Gegenparteien.
 3. Limits für einzelne Banken mit einem Rating von Stufe 2 oder besser, sind nicht größer als 30% der Summe aller Limits.
 - (4) Das Finanzmanagement hat dem Risikomanagement Finanzgebarung die benötigten Informationen/Daten, wenn möglich in automatisierter Form, (durch Lesezugriff in den betreffenden Informationssystemen) betreffend Auslastung der Limits und die aktuelle Laufzeitstruktur zur Verfügung zu stellen.
 - (5) Das Abwicklungsmanagement hat den Saldo des Cash Pools täglich zu prüfen. Bei Abweichungen von mehr als 1% im Vergleich zum Vortagessaldo oder im Vergleich zum Auswertungstag der letzten Prüfung der Limitauslastung durch Risikomanagement Finanzgebarung ist eine Prüfung der aktuellen Limitauslastung durch das Risikomanagement Finanzgebarung durchzuführen. Die Daten hierfür müssen von Finanz- und Abwicklungsmanagement zur Verfügung gestellt werden.
 - (6) Risikomanagement Finanzgebarung hat einen Prüfplan für die regelmäßige Prüfung der Limitauslastung zu erstellen und im Produkthandbuch zu veröffentlichen. Der Prüfplan muss einmal jährlich evaluiert werden. Eine Überprüfung der Limitauslastung durch Risikomanagement Finanzgebarung muss jedenfalls wöchentlich erfolgen.
Risikomanagement Finanzgebarung kann unabhängig vom Prüfplan jederzeit eine Prüfung der Limitauslastung durchführen, Finanz- und Abwicklungsmanagement haben die dafür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
 - (7) Droht die aktuelle Limitauslastung für eine Gegenpartei mit einem Rating von Stufe 3 größer als 20% der Summe aller Veranlagungen im Cash und Support Pool (exklusive Veranlagungen gem. § 3 Abs 1 Z 4) zu werden, oder droht die aktuelle Limitauslastung für eine Gegenpartei mit einem Rating von Stufe 2 oder besser größer als 30% der Summe aller Veranlagungen im Cash und Support Pool (exklusive Veranlagungen gem. § 3 Abs 1 Z 4) zu werden, kann das Risikomanagement Finanzgebarung die maximalen Limits für diese Gegenpartei entsprechend zu verringern.
 - (8) Das Risikomanagement Finanzgebarung hat die volumengewichtete Laufzeitstruktur der Geschäfte im Bereich Cash Pool regelmäßig zu überwachen. Dazu hat das Finanzmanagement dem Risikomanagement Finanzgebarung quartalsweise die prognostizierte volumengewichtete Auszahlungsstruktur vorzulegen. Droht die durchschnittliche Laufzeit der aktuellen Laufzeitstruktur die durchschnittliche Laufzeit, die sich aus der prognostizierten

Laufzeitstruktur ergibt, um mehr als das 1,5-fache zu übersteigen, hat das Risikomanagement Finanzgebarung die maximale Laufzeit der Geschäfte gemäß § 6 Abs 6 entsprechend zu verringern.

- (9) Das Finanzmanagement hat iSd des § 5 Abs 2 die Laufzeitstruktur der Veranlagungen so zu wählen, dass die jederzeitige finanzielle Handlungsfähigkeit der WU auch im Falle unvorhergesehener Ereignisse sichergestellt ist.

§ 8 Regelungen für den Bereich Support Pool

- (1) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 sind für den Bereich Support Pool nicht zulässig.
- (2) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Risikomanagements Finanzgebarung („Vier-Augen-Prinzip“ im Risikomanagement). Abgesehen davon sind die Regelungen gemäß Abs 3 ff zu beachten.
- (3) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 1 dürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs 2 nur in EUR und mit in der Liste gem § 7 Abs 1 und 2 enthaltenen Gegenparteien abgeschlossen werden und unterliegen den Vorgaben gem. § 7 (3) bis (7).
- (4) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 2 dürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs 2 nur abgeschlossen werden, wenn die Veranlagung in eine in einem liquiden Markt gehandelte festverzinsliche und in EUR denomierte Anleihe erfolgt, deren Emittentin mit einem Rating einer nach der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 anerkannten Ratingagentur von mindestens Stufe 3 nach der Einstufung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 Anhang III (mindestens „Investmentgrade“) versehen ist. Die als liquide eingestuften Märkte für Anleihen sind im Produkthandbuch festzuhalten und im Risikomanagementbericht zu berichten. Anleihen mit Kündigungsklauseln, Wandlungsrechten oder anderen eingebetteten Derivaten sind nicht zulässig.
- (5) Finanzgeschäfte nach § 3 Abs 1 Z 4 dürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs 2 nur abgeschlossen werden, wenn die Veranlagung entweder gem. gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, deren Grundlage die OGAW-RL 2009/65/EG (Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) ist, oder gem. AIFM-RL 2011/61/EU (Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds) iVm § 163ff und § 166 ff Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011. In beiden Fällen müssen die Einzelinvestments den Regelungen in Abs 4 entsprechen.
- (6) Das Finanzmanagement hat dem Risikomanagement Finanzgebarung quartalsweise eine geplante Auszahlungsstruktur für den Support Pool vorzulegen.
- (7) Das Risikomanagement Finanzgebarung darf seine Zustimmung zum Abschluss eines Geschäfts nur erteilen,
 1. wenn sichergestellt ist, dass die Modified Duration der aktuellen Veranlagungen im Support Pool nicht um mehr als 20% von der Modified Duration der geplanten Auszahlungsstruktur abweicht, und
 2. wenn sichergestellt ist, dass das bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko der Veranlagungen in Cash und Support Pool maximal EUR 10.000.000 ist. Das bankaufsichtsrechtliche Kreditrisiko wird vom Risikomanagement mit der durch Anwendung von Artikel 114 ff. der CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) iZm Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 berechneten fiktiven Eigenkapitalunterlegung ermittelt. Die Quote gem. Artikel 92 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird mit 8% fixiert.
- (8) Der Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Spezial- oder Großanlegerfonds für Veranlagungen nach Abs 5 einschließlich dazugehöriger Nebenvereinbarungen über Anlagebestimmungen obliegt dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied und bedarf einer Zustimmung des Risikomanagements Finanzgebarung.

§ 9 Regelungen für den Bereich Endowment Pool

- (1) Ein Endowment Pool ist derzeit nicht eingerichtet.

§ 10 Risikomanagementbericht

- (1) Der Risikomanagementbericht ist dem für das Risikomanagement Finanzgebarung zuständigen Rektoratsmitglied vom Risikomanagement Finanzgebarung quartalsweise vorzulegen. Dieses Rektoratsmitglied hat dem Rektorat in der ersten Rektoratssitzung des zweiten Monats des Folgequartals zu berichten und den Risikomanagementbericht dem Rektorat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Der Risikomanagementbericht hat für den Bereich Cash Pool folgende Elemente für die Berichtsperiode zu umfassen:
1. Angaben über die Entwicklung der Höhen der Auslastungen der Gegenparteilimits im Vergleich zu den maximalen Limits.
 2. Vorgenommene Änderungen der Maximallimits oder der Gegenparteiliste.
 3. Vorgenommene Maßnahmen gem § 7 Abs 8.
 4. Limitverletzungen oder andere Verletzungen dieser Richtlinie.
 5. Verlustfälle.
 6. Angaben über die Entwicklung des sich aus den Berechnungen gem § 7 Abs 3 Z 1 ergebenden bankaufsichtsrechtlichen Kreditrisikos.
 7. Das dem Cash Pool zuzurechnende Zinsergebnis (absolut und relativ).
 8. Eine Vorschau auf die Risikoentwicklung für die nächste Berichtsperiode und eine Aufstellung der anlassbezogenen Berichte gem. § 4 (1) der letzten Periode.
- (3) Der Risikomanagementbericht hat für den Bereich Support Pool folgende Elemente für die Berichtsperiode zu umfassen:
1. Angaben über die Entwicklung der Höhen der Auslastungen der Gegenparteilimits für nach § 8 Abs 3 abgeschlossene Finanzgeschäfte.
 2. Angaben über die Laufzeitstruktur und Bonitätsklassenverteilung der nach § 8 Abs 4 abgeschlossenen Finanzgeschäfte. Dies gilt sinngemäß auch für § 8 Abs 5 abgeschlossene Finanzgeschäfte („Look-through“-Prinzip).
 3. Die sich aus den Berechnungen gem § 8 Abs 7 Z 1 ergebende Modified Duration der Veranlagungen.
 4. Angaben über die Entwicklung des sich aus den Berechnungen gem § 7 Abs 3 Z 1 ergebenden bankaufsichtsrechtlichen Kreditrisikos.
 5. Aktive Verletzungen der im Investmentfondsgesetz und in den Fondsbestimmungen festgelegten Veranlagungsgrenzen bei Veranlagungen gem. § 3 Abs 4, oder andere Verletzungen dieser Richtlinie.
 6. Das dem Support Pool zuzurechnende Veranlagungsergebnis (absolut und relativ)
 7. Eine Zusammenschau der zukünftig geplanten Auszahlungsstruktur nach § 8 Abs 6 mit der Wertentwicklung und den möglichen Auszahlungen des Support Pools.
 8. Eine Vorschau auf die Risikoentwicklung der nächsten Berichtsperiode und eine Aufstellung der anlassbezogenen Berichte gem. § 4 (1) der letzten Periode.
 9. Verlustfälle mit potentiellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss

§ 11 Produkteinführungsprozess und Produkthandbuch

- (1) Das Produkthandbuch listet alle Arten von Finanzgeschäften auf, deren Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässig ist. Weiters ist die Überprüfung der Kompatibilität neuer Produkte mit den Zielsetzungen (zB gesetzliche Vorgaben, gültige Standards) dieser Richtlinie explizit festzuhalten.
- (2) Für jede in das Produkthandbuch aufgenommene Art eines Finanzgeschäfts beinhaltet das Produkthandbuch jedenfalls folgende Informationen:
1. Eine rechtliche und ökonomische Beschreibung der Art von Finanzgeschäften,

2. eine Beschreibung des Geschäftsprozesses, insbesondere die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erforderliche Einbindung des Risikomanagements,
 3. eine Beschreibung des Abwicklungsprozesses, insbesondere die spezifischen Verbu-
chungsregeln und die erforderlichen Zahlungstransaktionen einschließlich der not-
wendigen Zeichnungen und
 4. eine Beschreibung der Grundlagen, wie diese Art von Geschäften in den Risikoma-
nagementberichten und im allgemeinen Berichtswesen der WU dargestellt werden
soll, insbesondere im Jahresabschluss.
- (3) Die Führung des Produkthandbuchs ist Aufgabe des Risikomanagements Finanzgebarung.
 - (4) Eine Neuaufnahme einer Art von Finanzgeschäften in das Produkthandbuch kann durch
das für Finanzzuständige Rektoratsmitglied oder das Finanzmanagement beim Risiko-
management Finanzgebarung beantragt werden. Dieses hat dann umgehend einen Pro-
dukteinführungsprozess einzuleiten.
 - (5) Im Produkteinführungsprozess sind alle für das Produkthandbuch notwendigen Informa-
tionen und Regelungen, jedenfalls aber die in Abs 2 Z 1 bis 4 angeführten Informationen
und Regelungen, durch alle beteiligten Abteilungen der WU zu erarbeiten. Das Risikoma-
nagement Finanzgebarung hat die Übereinstimmung dieser Informationen und Regelun-
gen mit dieser Richtlinie zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses, die
beantragte Art von Finanzgeschäften umgehend in das Produkthandbuch aufzunehmen.
 - (6) Zur Abwendung besonderer wirtschaftlicher Notlagen für die WU, die eine unmittelbare
Durchführung eines Finanzgeschäftes, das nicht im Produkthandbuch aufgelistet ist, not-
wendig machen, kann das für Finanzen zuständige Rektoratsmitglied eine bestimmte Art
von Finanzgeschäften kurzfristig auch ohne Durchlaufen des Produkteinführungsprozes-
ses gemäß Abs 5 in das Produkthandbuch aufnehmen. Das für Finanzen zuständige Rek-
toratsmitglied hat das für das Risikomanagement Finanzgebarung zuständige Rektorats-
mitglied über diese Maßnahme umgehend zu informieren, und dem Rektorat in der nächs-
ten Rektoratssitzung darüber zu berichten. Der Produkteinführungsprozess ist nachträg-
lich so rasch wie möglich durchzuführen.

§ 12 Notfallregelung

- (1) Wenn bei einem unaufschiebbar abzuschließenden Finanzgeschäft (gemäß dieser Richtli-
nie) in angemessener Zeit kein Rektoratsmitglied erreichbar ist, gilt nachstehende Rege-
lung: Die erforderliche und unaufschiebbare Entscheidung über das Finanzgeschäft ist
durch den/die Finanzmanager/in oder dessen/deren Vertreter/in zu treffen und das Fi-
nanzgeschäft demgemäß durchzuführen. Der Sachverhalt und die daraus resultierende
Entscheidung ist unverzüglich durch den/die Finanzmanager/in oder dessen/deren Ver-
treter/in schriftlich zu dokumentieren. Der/Die Finanzmanager/in oder dessen/deren Ver-
treter/in hat das für Finanzzuständige Rektoratsmitglied umgehend über das Finanzge-
schäft zu informieren.
- (2) Das nach der Geschäftsordnung des Rektorats der WU zuständige Rektoratsmitglied hat/
Die nach der Geschäftsordnung des Rektorats der WU zuständigen Rektoratsmitglieder
haben die getroffene Entscheidung über das getätigte Finanzgeschäft im Nachhinein
schriftlich zu genehmigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.03.2023 in Kraft.

Rektorat

Dokumentinformationen

Kurztitel	RL Finanzgebarungs- und Finanzrisikomanagementrichtlinie der WU
Langtitel	
Dateiname	Richtlinie_Risikomanagement Finanzgebarung
Ersetzt	Finanzgebarungs- und Finanzrisikomanagementrichtlinie der WU vom 01.10.2017
Titel englische Version	
Version (Nummer, Datum)	2023-1.0, vom 01.03.2023
Inhaltsverantwortlich	Risikomanagement Finanzgebarung / Bartsch, Gisela
Autor/in	Risikomanagement Finanzgebarung / Bartsch, Gisela
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Risikomanagement Finanzgebarung / Bartsch, Gisela

Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	
Erstveröffentlichung (optional)	Mitteilungsblatt 52. Stück, Nr. 260 vom 20.09.2017

Gültig ab	01.03.2023
Gültig bis	30.09.2999
Genehmigt von	Rektorat, am 10.1.2023 Universitätsrat, am 30.1.2023
Weitere Informationen	Finanzgebarung, Finanzrisikomanagement